



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

26. Mai 2025

Nr. 6/2025

Inhalt

26.05.2025	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	2
------------	---	---

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Vom 26. Mai 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und des § 8 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Satzung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 21. Mai 2025 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 26.05.2025 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 20. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 09/2021, S. 2), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 07/2024, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Personen, die von der Hochschulleitung zur Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben bestellt werden, die für die Hochschule in ihrer Gesamtheit, für einzelne Einrichtungen oder für Selbstverwaltungseinheiten der Hochschule von wesentlicher Bedeutung sind und für die die bestellte Person aufgrund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Regelungen eine besondere Ausbildung oder Fachkunde nachweisen muss, erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Satzung in der geänderten Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 26. Mai 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident